

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper, in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes, Herr Dr. Klaus

- nachfolgend „Landeshauptstadt Magdeburg“ genannt -
und

dem „Spielwagen e. V. – Verein zur Förderung eines kinder- und jugendgerechten Lebens in der Stadt“, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kanter

- nachfolgend „Der Träger“ genannt -

§ 1

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16(1) SGB VIII. Dies geschieht auf der Grundlage von § 3 Abs. 2, § 77 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 55 SGB X.

§ 2

Inhalt und Umfang der Leistung

1. Der Träger hält die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit „**Kinder- & Familienzentrums Emma**“ entsprechend der Konzeption und Leistungsbeschreibung für das jeweilige Jahr während des Vertragszeitraumes vor. Die Einrichtung hat 48 Wochen im Jahr geöffnet. Der Träger gewährleistet eine Gesamtarbeitszeit von 2.954 Stunden/Jahr (3 Personalstellen; 1,75 VbE). Die Arbeitszeit gliedert sich entsprechend Anlage B1 in:
 - Offene sozialpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien:
(OT, themenspezifische Angebote, Hilfen im Einzelfall) als gebundene Stunden: 75 % = 2216 Stunden/Jahr
ungebundene Stunden: 25 % = 738 Stunden/Jahr
(z. B. Verwaltung, konzeptionelle Arbeit, Bewirtschaftung, ...)
2. Die Leistungsbeschreibung und das Konzept werden jährlich bedarfsgerecht durch den Träger fortgeschrieben und bedürfen der Bestätigung durch die Landeshauptstadt Magdeburg.
3. Veränderungen im Profil der Einrichtung, der Beschäftigungsprofile des Personals bzw. Neueinstellung von Personal Veränderungen der Öffnungszeiten der Einrichtung sind dem Jugendamt im Vorfeld schriftlich mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Zustimmung.

§ 3 Qualität der Leistung

1. Der Träger gewährleistet die Qualitätssicherung entsprechend der Anlage– Leistungsbeschreibung und Qualitätssicherungsvereinbarung – und dokumentiert diese nachvollziehbar. Er beteiligt sich an der Fortentwicklung der Evaluation der Landeshauptstadt Magdeburg sowie an einer qualitativen Auswertung nach der Hälfte der Vertragslaufzeit.
2. Der Träger erstellt jährlich einen Sachbericht für die Einrichtung entsprechend Anlage 2 bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird auf der Grundlage der durch den Träger erstellten Unterlagen und eines Auswertungsgesprächs die Qualität der nach der Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen überprüfen.
3. Der Träger gewährleistet die Teilnahme am Verfahren des digitalen Einrichtungscontrollings zur Darstellung der Strukturdaten.
4. Bei begründeter Annahme einer wesentlichen Abweichung von der in der Leistungsbeschreibung formulierten Leistung hat die Stadt das Recht, über die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen hinaus auch die buchhalterischen Unterlagen des Vereins (Bücher, Zahlungsbelege) bezüglich der Leistungserbringung einzusehen und in geeigneter Weise zu prüfen.

§ 4 Finanzierung der Leistung

1. Für das Vorhalten der unter § 2 dieser Vereinbarung genannten Einrichtung mit dem dort formulierten Leistungsinhalt und -umfang erhält der Träger ein Leistungsentgelt in Höhe von **321.361,92** EUR für die Vertragslaufzeit. Dies entspricht einem monatlichen Entgelt für 2011 von **8.792,07** EUR, für 2012 von **8.880,10** EUR sowie für 2013 von **9.107,99** EUR. Die Zahlung dieses Entgeltes erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15. Werktag des ersten Quartalsmonats durch die Landeshauptstadt Magdeburg per Überweisung auf das Konto 32152459 Bankleitzahl 81053272 Stadtparkasse Magdeburg.
2. Die tatsächliche Verausgabung des jeweils in einem Jahr gezahlten Entgeltes wird der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Träger bis zum 31.01. des Folgejahres angezeigt. Der Träger wird mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zur Abgabe eines summarischen Mittelnachweises bis zum 31.01. des Folgejahres verpflichtet.
3. Mit dem Abschluss der jeweiligen Leistungsvereinbarungen behält sich die Landeshauptstadt für das Leistungsentgelt die Kürzung vor, sollte es zu weiteren Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, dem Wegfall von Fördermitteln und/oder zu Veränderungen bereits vorliegender Beschlüsse zur Jugendhilfeplanung 2009 – 2013 kommen. Sollte eine Reduzierung aufgrund vorgenannter Umstände unumgänglich werden wird in der Folge mit dem Antragsteller notwendigenfalls eine entsprechende Reduzierung des Leistungsumfanges (§ 2 der LV) abgestimmt und vereinbart. Ein verändertes Angebot mit erhöhtem Leistungsentgelt wird im Vertragszeitraum 2011 – 2013 keine Berücksichtigung finden.

§ 5 Leistungsnachweis

Zur Dokumentation der erbrachten Leistungen beteiligt sich der Träger am digitalen Einrichtungscontrolling und erstellt eine monatliche Kurzdokumentation. Diese ist der Landeshauptstadt Magdeburg bis zum 15. des Folgemonats einzureichen.

§ 6 Schutzauftrag/Datenschutz/Persönliche Eignung

1. Der Träger verpflichtet sich, dass die Bestimmungen aus der mit der Stadt am 28.10.2010 abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie des Beschäftigungsverbot gemäß § 72a SGB VIII – soweit diese vorliegend in Betracht kommen – im Rahmen der Maßnahmedurchführung eingehalten werden.
2. Der Träger verpflichtet sich, zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen gemäß Abs. 1 auch gegenüber Dritten bei der Maßnahmedurchführung hinzuwirken.

§ 7 Versicherungsschutz / Haftung

Der Träger verpflichtet sich, für den notwendigen Versicherungsschutz der Maßnahmeteilnehmer/-innen zu sorgen. Er haftet für alle im Rahmen seiner Maßnahmedurchführung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Regelungen und stellt insoweit die Landeshauptstadt Magdeburg von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Rückzahlung zweckentfremdeter Leistungsentgelte

1. Der Träger verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückzahlung des Leistungsentgeltes (ganz oder teilweise) für den Fall, dass das Leistungsentgelt insgesamt bestimmungswidrig verwendet wurde oder eine partielle Zweckverfehlung vorliegt.
2. Sofern die Überprüfung des Sachberichtes (§ 3 Abs. 2) und ggf. weiterer Unterlagen (§ 5) sowie das durchzuführende Auswertungsgespräch (§ 3 Abs. 2) die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung nicht bestätigen, gilt das komplette bis dahin gezahlte Leistungsentgelt als bestimmungswidrig verwendet und ist gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen. Anspruch auf weitere Zahlungen besteht in diesem Fall nicht.
3. Wird der Stadt bis zu fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme bekannt, dass der Verein wissentlich gegen die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages verstoßen hat, hat der Verein sämtliche finanzielle Mittel, die er zur Durchführung dieser Maßnahme erhalten hat, unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 9 Rücktrittsrecht

1. Die Parteien sind nach Maßgabe der folgenden Absätze berechtigt von dem vorliegenden Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts muss schriftlich erfolgen und begründet werden.
2. Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck sowie Inhalt und Umfang der Leistung gemäß § 2 nicht erreicht werden können (insbesondere bei Einstellung der Tätigkeit des Vereins sowie bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins). In diesem Fall steht dem Verein das Entgelt anteilig in dem Verhältnis zu, welches jenem zwischen dem dann bereits erbrachten Anteil an der Gesamtmaßnahme zu dem nicht mehr erbringbaren Maßnahmeanteil entspricht.
3. Der Rücktritt vom Vertrag steht beiden Partnern unter Einhaltung einer Frist von 7 Monaten jeweils zum Quartalsende zu.

§ 10 Laufzeit

Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2001 und endet am 31.12.2013.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vereinbarten Zweck am nächsten kommt.
2. Sollten sich aus den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen Veränderungen ergeben, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der vorliegende Vertrag den gesetzlichen Regelungen angepasst oder aufgehoben wird.
3. Die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
4. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Spätere Absprachen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

.....
Landeshauptstadt Magdeburg
Leiter des Jugendamtes
Herr Dr. Klaus

.....
Spielwagen e.V.
Geschäftsführerin
Frau Kanter

Anlagen

Anlage B1 – Leistungsbeschreibung und Qualitätssicherungsvereinbarung des „Kinder- und Familienzentrums „Emma“